



**Landratsamt
Rottweil**

An die
Städte und Gemeinden
im Landkreis Rottweil

Umweltschutzamt
Gaiselmann Klaus
Königstraße 36
Zimmer: 603
Telefon: 0741/244-399
Telefax: 0741/244-444
Mailto: wwa@landkreis-Rottweil.de
AZ: 210.01
Rottweil, 10.06.2014

Hinweise über die fachgerechte Entsorgung von anfallendem Bodenmaterial im Landkreis Rottweil

Anlagen:

- Verwaltungsvorschrift für die Verwertung von Bodenmaterial
- Leitfaden zur Überwachung von Erddeponien der LUBW
- Bericht der LUBW über Untersuchungen geogen erhöhter Schadstoffgehalte
- Übersichtskarte des Landkreises (mit potenziell geogen belasteten Bereichen)
- Liste mit Bodengutachtern und Untersuchungslaboren
- Informationen des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft über die Entsorgung von Bauabfällen

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei Bauvorhaben fallen vielfach Bauschutt- und Bodenmaterialien an, die entsprechend den abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß entsorgt werden müssen. Die fachgerechte Entsorgung dieser Materialien und deren Abgrenzung bereiten in der Praxis vielfach Schwierigkeiten. Teilweise werden die Bauherren mit überhöhten Entsorgungskosten durch Baufirmen konfrontiert.

Mit diesen Hinweisen wollen wir Sie über die wichtigsten Anforderungen und Entsorgungsmöglichkeiten informieren und Sie im Vollzug unterstützen.

1. Entsorgung von Bauschuttmaterial

Wegen unzulässigen Ablagerungen von Bauschuttmaterialien auf Erddeponien erfolgen derzeit im Zollernalbkreis in den Städten Hechingen und Schömberg staatsanwaltliche Ermittlungen. Bauschuttmaterial wie Beton, Ziegel, Eternitplatten, Asphalt- und Teerplatten usw., darf generell nicht auf Erddeponien, in Steinbrüchen oder in der freien Flur entsorgt werden.

Postanschrift

Landratsamt Rottweil
Postfach 14 62
79614 Rottweil
Fon: 0741/244-0
Fax: 0741/244-203

Dienstgebäude in Rottweil

Landratsamt
Königstr. 36/Steinonstr. 5
Gesundheitsamt
Eismarckstr. 19

Landwirtschaft, Flurneuordnung
Johanniterstr. 23-25
Soziales, Jugend, Versorgung,
Olgemr. 6

info@landkreis-rottweil.de
www.landkreis-rottweil.de

Vermessungsamt
Ruhe-Christi-Str. 29

Abfallwirtschaft Landkreis Rottweil
Stadionstr. 5

Öffnungszeiten

Landratsamt
Mo. - Mi. 8.30 - 11.30 Uhr
14.00 - 16.00 Uhr
Do. 8.30 - 11.30 Uhr
14.00 - 17.00 Uhr
Fr. 8.30 - 11.30 Uhr

Zusätzliche Sonderregelungen erfahren Sie auf Nachfrage bei den einzelnen Ämtern!

Kfz-Zulassung
Mo. - Mi. 8.00 - 14.00 Uhr
Do. 8.00 - 12.00 Uhr
14.00 - 18.00 Uhr
Fr. 7.00 - 12.00 Uhr
Sa. 9.00 - 12.00 Uhr

Bankverbindung

330 000 Kreis Sparkasse Rottweil
(BLZ 642 500 40)
15 000 001 Volksbank Rottweil
(BLZ 642 901 20)
IBAN: DE80 6425 0040 0000 3300 00
SWIFT/BIC: Code: SOLADE 51 RWL
 Bushaltestelle Landratsamt

Mit Schreiben vom 05.03.2014 Az: 210.05.726.032 hat das Umweltschutzamt diejenigen Kommunen, die eine abfallrechtlich genehmigte Erddeponie (DK -0,5) betreiben, über einen Erfass des Regierungspräsidiums Freiburg über die ordnungsgemäße Annahme und Deponierung von unbelastetem Erdaushub sowie über die zugelassenen und nicht zugelassenen Abfälle informiert.

Ohne eine abfallrechtliche Zulassung dürfen Bauschutt bzw. Bauschuttmaterialien nicht auf einer Erddeponie abgelagert werden. Diese Abfälle müssen den Bauschuttdeponien Aldingen und Talheim im Landkreis Tuttlingen zugeführt, bzw. über Bauschuttrecyclingunternehmen entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen entsorgt werden.

Informationen zur ordnungsgemäßen Entsorgung von Abfällen aus Bau- und Abbruchmaßnahmen sind im beiliegenden Merkblatt „Informationen zur Entsorgung von Abfällen aus Bau- und Abbruchmaßnahmen im Landkreis Rottweil“ des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft aufgeführt.

2. Entsorgung von Bodenaushub

Auch bei der Entsorgung von Bodenaushub sind abfall- und bodenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Die Möglichkeiten einer ordnungsgemäßen Entsorgung und Verwertung von Bodenmaterial richten sich insbesondere nach den Bestimmungen der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums Baden-Württemberg für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007 (VwV Boden).

Bei Bodenaushub handelt es sich im Regelfall um Erdmaterial ohne Mutterboden (Humus), da der Mutterboden meistens zur Wiederandekung verwendet wird. Bei Bodenaushub ist zu unterscheiden zwischen unbelasteten Böden, anthropogen (menschlich) verunreinigten Böden, z.B. aus Altlasten oder Bodenbelastungsflächen und naturbedingt (geogen) belasteten Böden.

Beim Umweltschutzamt sind zunehmend Fragestellungen der Kommunen wegen geogen belasteter Böden eingegangen. Bislang nicht bekannte geogene Belastungen im Boden haben, wenn diese bei der Ausschreibung der Entsorgung den Baufirmen nicht bekannt waren, zu Streitigkeiten mit dem Auftraggeber und erheblichen finanziellen Nachforderungen geführt. Zudem gibt es Unsicherheiten in den Kommunen über die Art und Weise der Weitergabe von Informationen über geogene Belastungen bei einer Veräußerung von Grundstücken. Zunehmend ist auch zu beobachten, dass Betreiber von Erddeponien Böden, die nicht analytisch untersucht, bewertet und eingestuft worden sind, sowie bei einer fehlenden bzw. unzureichend ausgefüllten Anlieferungserklärung für den Bodenaushub (siehe Leitfaden LUBW Seiten 19 und 20), nicht mehr annehmen. Zur fachlichen Begleitung empfehlen wir deshalb nachfolgende Handlungsweisen:

Bevor Bodenmaterial ausgehoben wird, ist zunächst durch Inaugenscheinnahme der Lagerungsverhältnisse des Materials und durch Auswertung vorhandener Unterlagen (z. B. Bodenbelastungskarte, Bodenschutz- und Altlastenkataster, bei der Gemeinde oder der zuständigen Behörde vorliegende Untersuchungsergebnisse, regionale Bodenzustandsberichte) durch den Abfallerzeuger zu prüfen, ob mit einer Schadstoffbelastung gerechnet werden muss.

Auf der Grundlage der sich aus dieser Vorermittlung ergebenden Erkenntnisse ist zu entscheiden, ob zusätzlich analytische Untersuchungen durchzuführen sind. Diese sind aus behördlicher Sicht unter Beachtung der Vorgaben der VwV Boden in der Regel nicht erforderlich, wenn

- keine Hinweise auf anthropogene Veränderungen (z.B. Altlastenverdachtsflächen) und geogene Stoffanreicherungen vorliegen
- weniger als 500 m³ an nicht spezifisch belastetem Bodenmaterial mit mineralischen Fremdbestandteilen < 10 Vol.-% in vergleichbarer Tiefenlage eingebaut werden und die Verwertung am Ausbauort oder an vergleichbaren Standorten in der Region erfolgt oder
- Bodenmaterial aus Gebieten mit naturbedingt (geogen) oder großflächig siedlungsbedingt erhöhten Schadstoffgehalten, das in vergleichbarer Tiefenlage eingebaut wird und die Verwertung am Ausbauort oder an vergleichbaren Standorten eines Gebietes im Sinne des § 12 Abs. 10 BBodSchV erfolgt.

Da oft von den Baufirmen eigene Untersuchungen vorgenommen werden, die zu Nachforderungen führen und von den Deponiebetreibern Auskünfte über mögliche geogene Bodenbelastungen in der Annahmeerklärung gefordert werden, raten wir den Kommunen und Bauherren bereits im Rahmen der Bauleitplanung und, wenn keine Analysen vorliegen, auch bei Bauvorhaben den Boden auf mögliche (naturbedingte) Schadstoffbelastungen hin zu untersuchen.

Bei Kenntnis möglicher geogener Belastungen besteht die Möglichkeit, durch eine optimierte Planung die Menge an Bodenaushub gering zu halten, so dass möglichst kein Boden außerhalb des Gebiets entsorgt werden muss. Auch können durch Bodenumlagerungen im Baugebiet die Menge an zu entsorgendem Bodenmaterial verringert und dadurch Entsorgungskosten eingespart werden. Welche Schutzvorkehrungen dabei zu berücksichtigen sind, ist mit dem Bodengutachter, bzw. mit der unteren Bodenschutzbehörde beim Landratsamt abzustimmen. Geeignete Untersuchungslabore und Bodengutachter sind in den Gelben Seiten zu finden. Eine Liste mit Bodengutachtern und Untersuchungslaboren haben wir zu ihrer Information beigefügt.

Die Entsorgung von Bodenaushub richtet sich nach den Konzentrationen an organischen und anorganischen Schadstoffen im Eluat und im Feststoff. Anhand dieser Konzentrationen sind die Materialien in Zuordnungsklassen (Z0, Z1.1, Z1.2 und Z2) einzustufen und entsprechend zu verwerten. Bis zur Zuordnungsklasse Z0 kann Bodenmaterial auf zugelassenen Erddeponien oder bei der Wiederverfüllung von Steinbrüchen ohne weitere Anforderungen verwertet / entsorgt werden.

Belastetes Bodenmaterial größer Zuordnungsklasse Z0 kann generell auf den entsprechenden Deponien im Landkreis Tuttlingen entsorgt werden. Für bestimmte geogene Böden bis Zuordnungsklasse Z1.2 bestehen, nach Prüfung durch das Regierungspräsidium Freiburg, auch im Steinbruch der Fa. Bau-Union in Zimmern-Horgen Entsorgungsmög-

lichkeiten (das Regierungspräsidium ist für den Steinbruch Horgen fachlich zuständig, da es sich um einen IE-Betrieb handelt). Bei geogen belasteten Böden sind auch nachfolgende Handlungsweisen möglich.

Bei großflächig naturbedingten erhöhten Belastungen im Boden, z.B. für Arsen und Cadmium, Sulfat usw., schreibt die VwV Boden vor, dass diese Böden nicht in Regionen/Bereiche mit naturbedingt geringeren Schadstoffvorkommen verschleppt werden sollen. Bei einer Bebauung in geogen belasteten Gebieten sollte deshalb darauf geachtet werden, dass das vorhandene Bodenmaterial möglichst im gleichen Gebiet verbleibt, bzw. in einer dafür zugelassenen Deponie oder in geeigneten technischen Bauwerken entsorgt wird.

Bei geogenen Belastungen auf einem Gemeindegebiet ist es für die Kommune und den Bürger oft vorteilhafter, wenn ein naturbedingt belasteter Bodenaushub auf einer gemeindeeigenen Erddeponie kostengünstig entsorgt werden kann. Nach den rechtlichen Vorgaben ist eine Ablagerung von geogen belasteten Material im Regelfall auf einer Erddeponie möglich, wenn der Standort der Deponie in etwa das gleiche geogene Schadstoffspektrum wie der zu entsorgende Bodenaushub aufweist.

Wir empfehlen deshalb denjenigen Kommunen, die über eine Erddeponie verfügen, eine Bodenuntersuchung des Deponiestandes entsprechend den Bestimmungen der VwV Boden durchzuführen. Bei gleichem geogenem Schadstoffspektrum am Deponiestandort kann dann geogen belasteter Bodenaushub ohne Einschränkungen und kostengünstig auf der gemeindeeigenen Deponie entsorgt werden. Diejenigen Kommunen bei denen geogene Bodenbelastungen vorkommen und die bislang nicht über eine eigene geeignete Erddeponie verfügen, empfehlen wir die Einrichtung einer gemeindeeigenen Erddeponie zu prüfen.

3. Projekt „Geogen erhöhte Schadstoffgehalte im Boden“

Die untere Bodenschutzbehörde im Umweltschutzamt des Landratsamtes Rottweil wird in Zusammenarbeit mit dem Schwarzwald-Baar-Kreis, dem Landkreis Waldshut und dem Regierungspräsidium ein Projekt zur Erhebung von detaillierten Informationen über die Verbreitung von geogenen Schwermetallbelastungen und über die Wahrscheinlichkeit möglicher Überschreitungen von Maßnahmen-, Prüf- und Zuordnungswerten durchführen. Die dazu benötigten Haushaltsmittel werden vom Land bereit gestellt. Die wesentlichen Informationen über das Projekt sind in der Anlage Untersuchung geogen erhöhter Schadstoffgehalte der LUBW aufgeführt.

Vorgesehen ist, dass an ca. 90 geogen potenziell belasteten Standorten auf dem Gebiet des Landkreises Rottweil der Boden beprobt und analysiert wird. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sollen bis Ende 2015 vorliegen. Danach sollen konkrete Empfehlungen und Handlungsanleitungen zu den nachfolgenden Bereichen erarbeitet werden:

- Bodenumlagerung und Bodenverwertung geogen belasteter Böden, insbesondere vor dem Hintergrund der Verhinderung einer Verschleppung belasteter Böden in bislang nicht belastete Bereiche unter Berücksichtigung der Öffnungsklausel der VwV Boden.

- Hinweise zur Bewertung für den Pfad Boden-Mensch insbesondere bei einer Wohnbebauung.
- Hinweise zu eventuellen landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen und möglichen Nutzungsbeschränkungen.
- Informationen für die Öffentlichkeit

Der Abschlussbericht mit den Handlungsempfehlungen dürfte im Jahr 2016 vorliegen.

Zur Information haben wir neben den sonstigen Anlagen auch den Leitfaden zur Überwachung von Deponien der Klasse 0 der LUBW sowie die Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14. März 2007 diesem Schreiben beigelegt.

Sollten Sie Bedarf an der Klärung bodenschutzfachlicher und abfallrechtlicher Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Herrn Dr. Weber vom Umweltschutzamt. Dieser ist unter der Tel.-Nr. 0741/244-369, bzw. unter der Email-Adresse wwa@landkreis-rottweil.de zu erreichen.

Mit freundlichen Grüßen



Gaiselmann